

49/SN-331/ME

Mittelbau-Kurie an der
Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Wien
1010 Wien
Dr.-Karl-Luegerring 1

Wien, 17.5.1993

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
Dr. Karl-Renner-Ring 3

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 33	-GE/19. B
Datum: 25. MAI 1993	
Vorteil	28. Mai 1993 <i>Alb</i>

Dr. Sauringer

betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems".
GZ 62.964/1-I/B/5B/93.

In der Anlage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu dem o.a. Gesetzesentwurf.

Da die Begutachtungsfrist dieses so außerordentlich wichtigen Entwurfes u.E. nach viel zu kurz angesetzt war und keine der drei für Sommersemester 1993 terminisierten Fakultätssitzungen (inklusive entsprechender Vorbereitungssitzungen der einzelnen Kurien) in diese knappe Frist von etwa 1 Monat fiel, war es uns leider unmöglich, unsere Stellungnahme zeitgerecht zu übermitteln. Wir ersuchen dennoch höflichst um Berücksichtigung im Zuge der weiteren parlamentarischen Behandlung dieses für die österreichische universitäre Bildungs- und Forschungsentwicklung so wichtigen Gesetzesentwurfes.

für die Mittelbaukurie, hochachtungsvoll



R. Albert
(Kuriensprecher)

Mittelbau-Kurie an der
Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Wien
1010 Wien
Dr.-Karl-Luegerring 1

Wien, 17.5.1993

betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems".
GZ 62.964/1-I/B/5B/93.

Jede Anstrengung zur Erweiterung des Angebotes an höheren Ausbildungsgängen in Österreich ist aus bildungspolitischer Sicht grundsätzlich zu begrüßen. So wäre es gerade in einer Zeit auseinanderdriftender fachlicher Spezialisierungen durchaus sinnvoll, eine koordinierende Institution zu schaffen, die sich vordringlich der Aufgabe zu widmen hätte, in multidisziplinären und integrativen Studiengängen den Bildungshorizont von Absolventen einzelner Fachbereiche v.a. um unmittelbar gesellschaftsrelevante Wissensbereiche zu erweitern (Sozioökonomie, Ökologie, Psychologie, Jus, Philosophie etc.). Eine derartige, eindeutig auf die Lehre hin orientierte Einrichtung hätte ihren wohldefinierten Platz in der bestehenden Bildungslandschaft Österreichs.

Die im Entwurf festgelegte Orientierung nach § 1 AHStG, in welchem u.a. die Einheit von Lehre und Forschung festgehalten wird, läßt nun erwarten, ja fordert geradezu ein, daß an der geplanten Donau-Universität mittel- und langfristig neben der Unterrichtstätigkeit auch Forschungstätigkeiten aufgebaut werden, woraus sich aus unserer Sicht zwei Konsequenzen ergeben:

(1) Die angegebene, relativ bescheidenen Gesamtbudgetierung erscheint unter diesem Gesichtspunkt als unglaubwürdig: aus dem diesem Gesetzesentwurf beigeschlossenen Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich geht klar hervor, daß die Kosten für Personalaufwand, laufenden Sachaufwand sowie Investitionsaufwand (u.a. Geräte) der Bund zu übernehmen hat. Jede Aufnahme experimentell aufwendiger naturwissenschaftlicher Forschungsaktivitäten würde also zu erheblichen Belastungen des ohnedies limitierten Forschungsbudgets Österreichs führen. Als davon unmittelbar Betroffene erlauben wir uns auf diesen Sachverhalt mit aller Deutlichkeit hinzuweisen.

(2) Mit Etablierung bestimmter Forschungsschwerpunkte geht gleichzeitig die Flexibilität verloren, die für die oben kurz skizzierte und wünschenswerte breite Fächerung der Lehrinhalte postgradualer Ausbildungsgänge unentbehrlich ist.

Fachliche Aufgabenbereiche, Ausbildungsprofil der Absolventen sowie eine diesbezügliche Abgrenzung gegenüber bestehenden Universitäten sind im Entwurf nicht ausreichend erkennbar. Entweder man beläßt diese nach allen Seiten offenen Formulierungen - dann wäre es unseriös, Kostenschätzungen anzustellen; oder man definiert a priori die erwünschten Forschungsschwerpunkte (was in Absprache mit bestehenden Universitäten zu geschehen hätte) - dann ergäben sich vermutlich wesentlich höhere Aufwandsbeträge.

Es mutet merkwürdig an, daß Organisationsstrukturen, die im Entwurf "UOG 93" erst in Ausarbeitung begriffen sind, samt den Nachteilen, auf welche von zahlreichen universitären Gremien hingewiesen wurde, in vorliegendem Gesetzesentwurf bereits eingeführt werden.

Es ist uns durchaus bewußt, daß in Anbetracht der hohen politischen Förderung, welche die Gründung der Donau-Universität Krems erfährt, jede kritische Stellungnahme mehr oder weniger wirkungslos bleiben muß. Dennoch geben wir zu bedenken, daß effiziente und hochwertige Forschung und Lehre auf Basis traditionsloser, "künstlicher" Neugründungen wohl nur ausnahmsweise, etwa bei extrem großzügiger finanzieller Förderung, initiiert werden kann. Es sei etwa auf das wenig geglückte Beispiel der Klagenfurter Universität verwiesen. Statt weitere Bundesmittel nach dem Gießkannenprinzip zu verteilen, wäre es vermutlich effizienter, bestehende Strukturen zu straffen und den neuen Bildungserfordernissen anzupassen.

Abschließend muß mit Befremden darauf hingewiesen werden, daß in Anbetracht der hohen Bedeutung einer Universitätsgründung die für die Prüfung des Gesetzesentwurf vorgesehene Zeitspanne von einem Monat außerordentlich knapp bemessen war. Eine umfassende und gründliche Behandlung dieser für die Bildungs- und Forschungspolitik Österreichs so wichtigen Angelegenheit war daher nicht möglich.

In der Hoffnung, der Sache gedient zu haben,
für die Mittelbaukurie, hochachtungsvoll



R. Albert
(Kuriensprecher)